

X gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte
Beschwerde 15464/89
Zulässigkeitsentscheidung vom 8. Oktober 1991

Das Inkrafttreten einer Gesetzaufhebung**Sachverhalt:**

Am 10. Dezember 1986 beziehungsweise 10. März 1987 hob der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes als verfassungswidrig auf. Am 10. Februar 1987 informierte der Beschwerdeführer das zuständige Finanzamt vom Kauf eines Grundstückes. Unter Hinweis auf die erstgenannte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verlangte der Beschwerdeführer, das Finanzamt solle die Einhebung von Grunderwerbsteuer unterlassen. Unter Hinweis auf den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, wonach die verfassungswidrigen Bestimmungen bis zum 30. November 1987 in Kraft blieben, bestand das Finanzamt jedoch auf der Einhebung einer Grunderwerbssteuer von 8 %

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Eigentum (Art. 1 I.ZP zur EMRK) durch Anwendung eines vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzes verletzt. Doch blieb das Grunderwerbsteuergesetz auch nach seiner Aufhebung bis zum 30. November 1987 Teil der österreichischen Rechtsordnung. Eine Beschwerde wegen rechtswidriger Besteuerung ist somit offensichtlich unbegründet (Art. 27 Abs. 2 EMRK).

Eine Behandlung ist dann diskriminierend (Art. 14 EMRK), wenn sie nicht auf ein legitimes Ziel gerichtet ist oder wenn ein Missverhältnis zwischen den gesetzten Maßnahmen und dem angestrebten Ziel besteht. Die vorübergehende Regelung des Verfassungsgerichtshofes, wonach die aufgehobenen Bestimmungen in all jenen Fällen weiter angewendet werden sollten, die vor dem 30. November 1987 angefallen waren - mit Ausnahme jener Fälle, in denen eine Berufung anhängig war - war weder willkürlich noch basierte sie auf irgendwelchen persönlichen Kriterien, die mit Art. 14 EMRK unvereinbar wären.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)